8 Erklärung zur Unternehmensführung (ungeprüft)

Der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren berichten nachfolgend gemäß §§ 289 f, 315 d HGB und wie in Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehen über die Corporate Governance im Geschäftsjahr 2025.

Entsprechenserklärung der GFT Technologies SE

„Entsprechenserklärung des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Stand: 8. Dezember 2025

Die GFT Technologies SE hat am 12. Dezember 2024 ihre letzte jährliche Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 28. April 2022, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022, (im Folgenden „DCGK") abgegeben. Diese wurde am 5. Mai 2025 vor dem Hintergrund der Einrichtung eines Nominierungsausschusses sowie eines Personal- und Vergütungsausschusses unterjährig aktualisiert.

Die GFT Technologies SE hat seitdem den Empfehlungen des DCGK mit den in ihrer letzten Entsprechenserklärung bzw. in ihrer aktualisierten Entsprechenserklärung dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der GFT Technologies SE sowie den dort aufgeführten Ausnahmen und Abweichungen entsprochen.

Sie entspricht den Empfehlungen des DCGK mit Ausnahme der in Ziffer III. begründeten Abweichungen und wird ihnen zukünftig entsprechen.

Unter Ziffer II. werden die Grundsätze für die Übertragung der auf ein duales Führungssystem abstellenden Empfehlungen des DCGK auf das monistische Unternehmensführungssystem der GFT Technologies SE dargestellt.

I. Vorbemerkung

Ausweislich der Präambel (dort: Absatz 3) hat der DCGK zum Ziel, das duale deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen.

Die GFT Technologies SE hat nach § 5 Abs. 1 ihrer Satzung eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur. Diese zeichnet sich gemäß Art. 43 bis 45 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) in Verbindung mit §§ 20 ff. SE-Ausführungsgesetz (im Folgenden „SEAG") dadurch aus, dass die Führung der Gesellschaft einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die im DCGK enthaltenen Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen in Bezug auf das duale deutsche Corporate Governance System sind auf eine

monistisch verfasste SE nur eingeschränkt direkt anwendbar. Insbesondere können, genauso wie bei börsennotierten Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen (siehe Abs. 8 Satz 2 der Präambel des DCGK), die Grundsätze und Empfehlungen des DCGK nur insoweit Anwendung finden, als keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Nachstehende Ziffer II. erläutert die Übertragung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK auf die monistische Struktur der GFT Technologies SE.

II. Übertragung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK auf die monistische Struktur der GFT Technologies SE

Die GFT Technologies SE überträgt die Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK für den Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat und für den Vorstand auf ihre geschäftsführenden Direktoren.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

1. *Die in den Grundsätzen 1 bis 5 genannten Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands obliegen aufgrund von § 22 Abs. 1 SEAG bzw. § 22 Abs. 3 Satz 3 SEAG dem Verwaltungsrat. Dies sind unter anderem die Leitung und die Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, die Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats, die Einrichtung eines internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems und die Compliance.*

2. *Die an den Vorstand gerichteten Empfehlungen A.1 und A.3 im Zusammenhang mit ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit bzw. nachhaltigkeitsbezogenen Zielen, sowie die Empfehlungen A.2 (Beachtung der Diversität bei der Besetzung von Führungsfunktionen), A.4 (Einrichtung eines Whistleblower-Systems) und A.5 (Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems) richten sich in der monistischen Struktur aufgrund von § 22 Abs. 1 SEAG an den Verwaltungsrat.*

3. *Nach Grundsatz 6 Abs. 1 bestellt und entlässt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands, überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Der Verwaltungsrat einer monistisch verfassten SE vereint die Leitungs- und Kontrollfunktion.*

4. *Abweichend von Anregung A.8 ist der Verwaltungsrat für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig.*

5. *Nach Empfehlung B.3 soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft für längstens drei Jahre erfolgen. Weiter besagt die Empfehlung B.4, dass eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen soll. Diese Empfehlungen sind vor dem Hintergrund zu betrachten, dass Vorstände einer Aktiengesellschaft gemäß § 84 Abs. 4 AktG nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden können.*

   Die geschäftsführenden Direktoren können nach § 40 Abs. 5 SEAG jederzeit auch ohne wichtigen Grund abberufen werden. Vor diesem Hintergrund werden die Empfehlungen B.3 und B.4 nicht auf die monistisch verfasste SE übertragen.

6. *Die Empfehlungen C.6 bis C.12 in Bezug auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder werden nur auf diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrats bezogen, die nicht zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind.*

III. Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK

Empfehlung C.10 Satz 1 „Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein."

Die Vorsitzende des Prüfungs- und ESG-Ausschusses ist unabhängig von der Gesellschaft und von den geschäftsführenden Direktoren. Insoweit wird der Empfehlung entsprochen.

Der Empfehlung, dass auch der Vorsitzende des Verwaltungsrats sowie der Vorsitzende des mit der Vergütung der geschäftsführenden Direktoren befassten Ausschusses (Personal- und Vergütungsausschuss) unabhängig von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren sein soll, wird nicht entsprochen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, der auch Vorsitzender des Personal- und Vergütungsausschusses ist, war bis unmittelbar vor Amtsantritt im Jahr 2017 Vorsitzender der geschäftsführenden Direktoren und stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats. Er ist nach den in Empfehlung C.7 genannten Kriterien nicht als unabhängig von der Gesellschaft einzustufen. Der Verwaltungsrat hat vor dem Hintergrund, dass in der Leitung der Gesellschaft eine personelle Kontinuität angestrebt wird, seinerzeit entschieden, dass der ehemalige Vorsitzende der geschäftsführenden Direktoren den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen soll. Des Weiteren sieht es der Verwaltungsrat als sachgemäß an, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats einer Gesellschaft mit monistischer Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur, bei der der

Verwaltungsrat die Leitungsfunktion innehat, auch dem Personal- und Vergütungsausschuss vorsitzt. Aus Sicht des Verwaltungsrats ist jedenfalls rund acht Jahre nach dem Ausscheiden als Vorsitzender der geschäftsführenden Direktoren auch die für den Vorsitz im Personal- und Vergütungsausschusses nötige Distanz zu den geschäftsführenden Direktoren gegeben.

Empfehlung D.4 „Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt."

Der Empfehlung wird seit 5. Mai 2025 entsprochen. Ihr wird auch zukünftig entsprochen.

Empfehlung G.6 „Die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, soll den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen."

Der Empfehlung wird nicht entsprochen. Aus Sicht des Verwaltungsrats ist es im Rahmen des bei der Gesellschaft angewendeten Vergütungssystems nicht erforderlich, dass die variable Vergütung aus der Erreichung langfristig orientierter Ziele den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen muss, um die langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern.

Zwei der drei Vergütungsbestandteile mit einer einjährigen Bemessungsgrundlage, die bei 100 %-iger Zielerreichung einen Anteil von rund 87 Prozent an der gesamten variablen Vergütung mit einjähriger Bemessungsgrundlage aufweisen, sind auf die Förderung der langfristigen und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet. Ein variabler Vergütungsbestandteil knüpft an die Entwicklung des Umsatzes des jeweiligen Geschäftsjahres im Vergleich zum Vorjahr an. Damit werden zwei Geschäftsjahre in den Blick genommen und nicht nur ein Geschäftsjahr. Ein weiterer variabler Vergütungsbestandteil stellt – bezogen auf ein Geschäftsjahr – auf das Verhältnis von EBT zu Umsatz ab.

Durch die Kombination dieser beiden Vergütungsbestandteile und die Festlegung der Leistungskriterien zu Beginn der Vertragslaufzeiten ohne nachträgliche Anpassungen, ist aus Sicht des Verwaltungsrats sichergestellt, dass langfristig profitables Wachstum und damit die langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft gefördert wird.

Empfehlung G.7 Satz 1 „Der Aufsichtsrat soll für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen."

Der Verwaltungsrat legt vor dem betreffenden Geschäftsjahr für jeden geschäftsführenden Direktor für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien fest, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren. Dabei werden die Leistungskriterien jedoch nicht für alle variablen Vergütungsbestandteile jeweils für das bevorstehende Geschäftsjahr festgelegt, sondern bereits bei Abschluss des jeweiligen Anstellungsvertrages. Nur für einen Vergütungsbestandteil erfolgt die Festlegung jeweils für das bevorstehende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass diese Vorgehensweise im Rahmen des angewendeten Vergütungssystems, das auf Langfristigkeit und Stetigkeit angelegt ist, sachgerecht ist.

Empfehlung G.10 „Die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge sollen von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können."

Den Empfehlungen wird nicht entsprochen. Die gewährten variablen Vergütungsbeträge werden nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt bzw. entsprechend aktienbasiert gewährt. Die Anstellungsverträge mit den geschäftsführenden Direktoren sehen vor, dass ein Drittel der gesamten kurzfristigen variablen Vergütung nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres in die jeweilige langfristige variable Vergütung (LTI) umgewandelt wird. Die Entwicklung des LTI bestimmt sich nach der Entwicklung des GFT Aktienkurses.

Die Auszahlung des LTI erfolgt nach drei Jahren. Durch die Anknüpfung an den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Umwandlung und den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Auszahlung wurde im Ergebnis ein vierjähriger Betrachtungszeitraum gewählt.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die in den Anstellungsverträgen insgesamt getroffenen Festlegungen die geschäftsführenden Direktoren dazu anhalten, ihr Handeln auf die langfristige Förderung des Unternehmenswohls und die Gewährleistung eines nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolgs auszurichten. Dies gilt umso mehr, als auch die variablen Vergütungsbestandteile mit einjähriger Bemessungsgrundlage bereits auf eine nachhaltige

und langfristige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sind (siehe dazu auch die Begründung der Abweichung zu Empfehlung G.6).

Empfehlung G.11 „Der Aufsichtsrat soll die Möglichkeit haben, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können."

Mit den geschäftsführenden Direktoren wurde keine vertragliche Vereinbarung getroffen, um in bestimmten Fällen eine variable Vergütung einzubehalten oder zurückfordern zu können. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die gesetzlichen Ansprüche und Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Bereicherungs- und Schadensersatzansprüchen sowie von Zurückbehaltungsrechten, ausreichend sind, um die Interessen der Gesellschaft zu wahren.

Stuttgart, den 8. Dezember 2025

GFT Technologies SE

Der Verwaltungsrat"

Vergütungssystem und Vergütungsbericht

Das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG sind im Internet unter www.gft.de/governance öffentlich zugänglich gemacht.

Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, werden unter www.gft.de/governance öffentlich zugänglich gemacht.

Unternehmensführungspraktiken

Die GFT Technologies SE ist eine in Deutschland börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft. Sie unterliegt in erster Linie den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) und des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SEAG). Soweit die SE-VO und das SEAG keine spezielleren Regelungen enthalten, gilt ergänzend unter anderem das deutsche Aktiengesetz (AktG). Weitere Grundlagen der Corporate Governance bilden die Satzung der GFT Technologies SE und die Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und für dessen Ausschüsse (Prüfungs- und ESG-Ausschuss, Nominierungsausschuss und Personal- und Vergütungsausschuss) sowie die Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren.

Die GFT Technologies SE hat eine monistische Führungs- und Kontrollstruktur, in der die Führung und Überwachung der Gesellschaft einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegen. Das operative Geschäft wird von den geschäftsführenden Direktoren verantwortet. Informationen zur Arbeitsweise des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren sind im entsprechenden Abschnitt dargestellt.

Es werden folgende Unternehmensführungspraktiken angewendet:

Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Die GFT Technologies SE erfüllt mit Ausnahme von Anregung A.8 freiwillig die Anregungen des Kodex.

Gemäß Anregung A.8 des Kodex sollte der Verwaltungsrat im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Angebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen. Vor dem Hintergrund, dass die Einberufung einer Hauptversammlung, auch unter Berücksichtigung ggf. anzuwendender verkürzter Fristen nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, eine nicht unerhebliche organisatorische Herausforderung darstellt, behält sich der Verwaltungsrat vor, im Einzelfall unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zu entscheiden.

Verhaltensgrundsätze

Oberstes Verhaltensprinzip ist es, dass sowohl Mitarbeitende des GFT Konzerns als auch Subunternehmen im geschäftlichen Alltag gesetzeskonform und ethisch einwandfrei handeln. Der „Code of Ethics & Code of Conduct", der im Internet unter www.gft.de/compliance abrufbar ist, fasst die wichtigsten im GFT Konzern geltenden ethisch-rechtlichen Handlungsgrundsätze zusammen und macht diese verbindlich. Subunternehmen werden auf diese Handlungsgrundsätze verpflichtet.

Beschreibung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats, Zusammensetzung und Arbeitsweise seiner Ausschüsse sowie der Arbeitsweise der geschäftsführenden Direktoren

Die Gesellschaft bezieht die Angabepflichten in § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB bzw. nach § 315d i. V. m. § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB auf den Verwaltungsrat, soweit dort der Aufsichtsrat genannt ist, und auf die geschäftsführenden Direktoren, soweit sie auf den Vorstand abstellen.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat leitet gemäß § 22 Abs. 1 SEAG die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Hierbei handelt er im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat. Zudem beachtet er die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex unter Berücksichtigung der monistischen Struktur der Gesellschaft und der von ihm jeweils aktuell abgegebenen Entsprechenserklärung.

Die Satzung der Gesellschaft kann unter www.gft.de/governance und die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat unter www.gft.de/verwaltungsrat eingesehen werden.

Der Verwaltungsrat bestand bis zum Ende der Hauptversammlung am 5. Juni 2025 aus sieben Mitgliedern. Mit Ablauf der Hauptversammlung setzt sich der Verwaltungsrat aus acht Mitgliedern zusammen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und sind nicht an Weisungen gebunden. Im Verwaltungsrat sind Führungspersönlichkeiten mit vielfältigen Kenntnissen und internationaler Erfahrung in der IT-Branche, im Banken-, Finanz- und Industriesektor sowie im Rechtswesen vertreten. Der Verwaltungsrat besteht ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner. Die Lebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrats, die jährlich aktualisiert werden, sind im Internet unter www.gft.de/verwaltungsrat verfügbar. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Abschnitt „Kompetenzprofil und Ziele für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats“ verwiesen.

Im Verwaltungsrat der Gesellschaft findet keine Mitbestimmung statt. Dies ist in der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der GFT Technologies SE vom Dezember 2014 festgeschrieben.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit und die Entscheidungsprozesse innerhalb des Verwaltungsrats sind in der Satzung der GFT Technologies SE und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt. Pro Geschäftsjahr finden in der Regel sechs turnusmäßige Sitzungen (Präsenzsitzungen oder Videokonferenzen) statt. Zusätzlich finden Sitzungen statt, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Verwaltungsratsmitglied es verlangt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Dieser übermittelt auch die Gegenstände der Tagesordnung. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats gemäß der gesetzlichen Regelung zwei Stimmen. Im Falle von Weisungen an die Gesamtheit der geschäftsführenden Direktoren oder an einzelne geschäftsführende Direktoren ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen des Verwaltungsrats erforderlich. In der Regel erfolgen Beschlussfassungen in den Sitzungen. Beschlüsse zu eilbedürftigen Geschäftsvorfällen können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Sitzungen, Beschlüsse in den Sitzungen sowie über Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen werden Niederschriften angefertigt.

Der Verwaltungsrat hält regelmäßig auch Sitzungen ganz oder teilweise ohne Anwesenheit der Mitglieder des Verwaltungsrats ab, die zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind. So wurden vor der Einrichtung des Nominierungsausschusses und des Personal- und Vergütungsausschusses z. B. Vertrags- und Vergütungsangelegenheiten, welche die zu geschäftsführenden Direktoren bestellten Mitglieder betrafen, ohne deren Anwesenheit behandelt. Gleiches gilt für die Vorbereitung von Vorschlägen des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung für Wahlen in den Verwaltungsrat. Seit der Einrichtung der vorgenannten Ausschüsse am 5. Mai 2025 werden die entsprechenden Angelegenheiten dort behandelt. Ungeachtet dessen hält der Verwaltungsrat auch weiterhin bei Bedarf ganz oder teilweise Sitzungen ohne Anwesenheit der Mitglieder des Verwaltungsrats ab, die zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind.

Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen an Erörterungen und Beschlussfassungen zu Geschäften zwischen ihnen und der GFT Technologies SE bzw. einer zum GFT Konzern gehörenden Gesellschaft grundsätzlich nicht teil. Dies gilt auch, wenn das Mitglied des Verwaltungsrats nicht selbst Vertragspartner ist, sondern ein Unternehmen, für welches das Verwaltungsratsmitglied tätig ist, bzw. dessen beherrschender Gesellschafter es ist.

Mit den zuvor genannten Vorgehensweisen wird bereits der Anschein eines Interessenkonflikts vermieden.

Der Verwaltungsrat ist in alle grundlegenden Entscheidungen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen unmittelbar eingebunden. Er wird von den geschäftsführenden Direktoren – unter anderem auf Basis der in der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren enthaltenen Informationsordnung (siehe dazu auch Gliederungspunkt „Geschäftsführende Direktoren“) – regelmäßig, zeitnah

und umfassend über alle wesentlichen Entscheidungen und über alle unternehmensrelevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, der Umsetzung des Risikomanagements und der Compliance informiert. Zudem berichten die geschäftsführenden Direktoren über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe. Über außergewöhnliche Ereignisse von besonderer Bedeutung erstatten die geschäftsführenden Direktoren unverzüglich Bericht. Dadurch kann sich der Verwaltungsrat mit dem Gang der Geschäfte, eventuellen Abweichungen des Geschäftsverlaufs von Planung und Prognosen, einzelnen wesentlichen Geschäftsvorfällen sowie der strategischen Ausrichtung des Unternehmens auseinandersetzen und diese im Dialog mit den geschäftsführenden Direktoren ausführlich erörtern. Der Verwaltungsrat identifiziert und erörtert systematisch auch die mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für die Gesellschaft und den Konzern sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit. Er berücksichtigt das Ergebnis bei der Unternehmensstrategie und der Unternehmensplanung.

Der Verwaltungsrat bestellt die geschäftsführenden Direktoren, regelt das Dienstverhältnis im Rahmen des Anstellungsvertrags und sorgt für eine langfristige Nachfolgeplanung. Er legt das System der Vergütung für die geschäftsführenden Direktoren fest, überprüft es regelmäßig und bestimmt die individuelle Gesamtvergütung der einzelnen geschäftsführenden Direktoren. Dabei achtet er darauf, dass die Vergütung einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie sowie zur nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft leistet. Er berücksichtigt das Verhältnis der Vergütung der geschäftsführenden Direktoren zur Vergütung des obersten Führungskreises und der Belegschaft insgesamt, auch in der zeitlichen Entwicklung. Die Angaben zur Vergütung der geschäftsführenden Direktoren sind im Vergütungsbericht enthalten.

Der Verwaltungsrat führt für sich und seine Ausschüsse alle zwei Jahre eine Selbstbeurteilung durch, letztmalig im Geschäftsjahr 2024. Dabei beurteilen die jeweiligen Mitglieder unter anderem die Wirksamkeit der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Selbstbeurteilung erfolgt auf der Basis umfangreicher unternehmensspezifischer Fragebögen zu allen relevanten Themen. Die Ergebnisse der letzten Selbstbeurteilung bestätigten eine effiziente Sitzungsorganisation und -durchführung, eine sehr gute Diskussionsqualität sowie eine angemessene Informationsversorgung. All dies führt zu einer professionellen Zusammenarbeit sowohl innerhalb des Gremiums als auch mit den geschäftsführenden Direktoren. Zudem bestätigten die Ergebnisse der Selbstbeurteilung, dass die Zusammensetzung und Struktur der Gremien angemessen sind. Veränderungsbedarf war damit nicht angezeigt.

Zur weiteren Optimierung seiner Arbeit hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 5. Mai 2025 beschlossen, einen Nominierungsausschuss und einen Personal- und Vergütungsausschuss einzurichten. Mit der Einrichtung dieser Ausschüsse wird das bisherige Vorgehen formalisiert, entsprechende Themen in Sitzungen ohne Anwesenheit der Mitglieder des Verwaltungsrats, die zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind, zu beraten und – soweit rechtlich möglich – zu entscheiden.

In der gleichen Sitzung hat der Verwaltungsrat zudem beschlossen, die Aufgaben des bisherigen Prüfungsausschusses um ESG-Themen (Umwelt, Soziales, Governance) zu erweitern und den Ausschuss in Prüfungs- und ESG-Ausschuss umzubenennen. Dies trägt der immer größer werdenden Bedeutung der ESG-Themen Rechnung und dient deren sachgerechter Behandlung.

Prüfungs- und ESG-Ausschuss

Der Verwaltungsrat hat einen Prüfungs- und ESG-Ausschuss eingerichtet.

Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern: Dr. Annette Beller (Vorsitzende), Maria Dietz und Prof. Dr. Andreas Wiedemann. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist nicht Mitglied des Ausschusses.

Die im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder verfügen in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen.

Dem Verwaltungsrat und dessen Prüfungs- und ESG-Ausschuss gehören mit der Vorsitzenden des Ausschusses, Dr. Annette Beller, ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mit Prof. Dr. Andreas Wiedemann mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung an. Nach dem DCGK soll die Vorsitzende des Ausschusses zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig und unabhängig sein. Die Vorsitzende, Dr. Annette Beller, erfüllt diese Anforderungen.

Als ausgebildete Steuerberaterin und ehemalige Wirtschaftsprüferin verfügt Dr. Annette Beller über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie hat diese insbesondere als Wirtschaftsprüferin bei der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, als langjährige Finanzvorständin des internationalen

B. Braun-Konzerns sowie im Rahmen ihres Verwaltungsratsmandats und als Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale sowie als Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Fraunhofer-Gesellschaft unter Beweis gestellt. Zugleich verfügt Dr. Annette Beller aufgrund der genannten Tätigkeiten auch über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Sie ist unabhängig von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren.

Prof. Dr. Andreas Wiedemann verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung (einschließlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung). Er ist unabhängig von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren und seit vielen Jahren Aufsichtsratsmitglied bzw. Vorsitzender des Aufsichtsrats in mehreren Unternehmen. Insbesondere im Rahmen dieser Tätigkeiten hat er seine Kenntnisse in diesen Bereichen unter Beweis gestellt.

Auch Maria Dietz besitzt besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (jeweils einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung bzw. deren Prüfung), die sie im Rahmen ihrer langjährigen Tätigkeiten für die GFT Technologies SE und im Rahmen ihrer Aufsichtsratsmandate, insbesondere bei der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, erworben hat.

Die Aufgaben des Prüfungs- und ESG-Ausschusses umfassen:

- Vorbereitung der Beratung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats zur Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Erörterung der Quartalsmitteilungen und des Halbjahresfinanzberichts vor ihrer Veröffentlichung mit den geschäftsführenden Direktoren
- Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Abschlussprüfung, der Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems sowie des Compliance Management Systems, jeweils unter Einschluss der Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten
- Vorbereitung des Vorschlags des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers
- Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers
- Vereinbarung des Honorars des Abschlussprüfers und Festlegung der Schwerpunkte der Abschlussprüfung gemeinsam mit dem Abschlussprüfer
- Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung
- Beschlussfassung über die Bedingungen für die Erbringung von Leistungen außerhalb der Abschlussprüfung durch den Abschlussprüfer
- Diskussion mit dem Abschlussprüfer über die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse
- Überwachung des internen Verfahrens zur Erfassung von Geschäften mit nahestehenden Personen
- Vorbereitung des Berichts des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung
- Beratung des Verwaltungsrats bei der Berücksichtigung nachhaltigkeitsbezogener Ziele in der Unternehmensstrategie und -planung (seit 5. Mai 2025 ausdrücklich in der Geschäftsordnung geregelt)
- Beratung und Überwachung der geschäftsführenden Direktoren bei Maßnahmen im Zusammenhang mit nachhaltigkeitsbezogenen Themen (seit 5. Mai 2025 ausdrücklich in der Geschäftsordnung geregelt)
- Vorprüfung des Ertragsteuerinformationsberichts

Der Prüfungs- und ESG-Ausschuss tritt mindestens viermal im Geschäftsjahr zu Sitzungen (Präsenzsitzungen oder Videokonferenzen) zusammen. Er ist berechtigt, alle von ihm als erforderlich angesehenen Auskünfte vom Abschlussprüfer und von den geschäftsführenden Direktoren einzuholen. Der Ausschuss kann auch Berater und Sachverständige hinzuziehen. Zudem kann jedes Ausschussmitglied über die Ausschussvorsitzende unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungs- und ESG-Ausschuss betreffen, Auskünfte einholen. Die Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Ausschusses mitzuteilen. Werden solche Auskünfte eingeholt, sind die geschäftsführenden Direktoren hierüber unverzüglich zu unterrichten.

An den Sitzungen des Prüfungs- und ESG-Ausschusses nehmen der Abschlussprüfer und die geschäftsführenden Direktoren teil, soweit der Ausschuss nichts anderes bestimmt. Der Prüfungs- und ESG-Ausschuss tagt, insbesondere wenn der Abschlussprüfer an der Sitzung teilnimmt, regelmäßig aber auch ohne die geschäftsführenden Direktoren.

Die Vorsitzende des Prüfungs- und ESG-Ausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Ausschuss hierüber.

Im Anschluss an die Sitzungen des Ausschusses berichtet dieser dem Verwaltungsrat umfassend über seine Arbeit. Bei wesentlichen Vorkommnissen und Feststellungen des Prüfungs- und ESG-Ausschusses informiert die Ausschussvorsitzende unverzüglich den Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

Nominierungsausschuss

Der Verwaltungsrat hat am 5. Mai 2025 einen Nominierungsausschuss eingerichtet. Dieser hat die Aufgabe, dem Verwaltungsrat für die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Dabei sollen neben den erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der vorgeschlagenen Kandidaten die vom Verwaltungsrat für seine Zusammensetzung benannten Ziele und das beschlossene Diversitätskonzept, insbesondere auch Unabhängigkeit und Vielfalt (Diversität), angemessen berücksichtigt und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils angestrebt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind.

Dem Nominierungsausschuss gehören folgende Mitglieder an: Ulrich Dietz (Vorsitzender), Dr. Annette Beller, Maria Dietz, Dr. Paul Lerbinger, Frank Riemensperger und Prof. Dr. Andreas Wiedemann.

Personal- und Vergütungsausschuss

Am 5. Mai 2025 hat der Verwaltungsrat auch einen Personal- und Vergütungsausschuss eingerichtet.

Dieser Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Empfehlungen an den Verwaltungsrat zur Bestellung und Abberufung von geschäftsführenden Direktoren
- Erstellung einer langfristigen Nachfolgeplanung für die geschäftsführenden Direktoren
- Empfehlungen an den Verwaltungsrat zur Ausgestaltung des Vergütungssystems für die geschäftsführenden Direktoren und dessen regelmäßige Überprüfung
- Empfehlungen an den Verwaltungsrat zur Höhe der Gesamtvergütung und zur Höhe der einzelnen Vergütungsbestandteile sowie regelmäßige Überprüfung der Vergütung auf Angemessenheit
- Empfehlungen an den Verwaltungsrat für die jährliche Zielvereinbarung und die jährliche Zielerreichung
- Beschlussfassung über die endgültige Höhe der kurz- und langfristigen variablen Vergütung auf der Grundlage der Anstellungsverträge und des vom Verwaltungsrat festgelegten Grades der Zielerreichung
- Verhandlung und Entscheidung über den Anstellungsvertrag und sonstiger vertraglicher Angelegenheiten mit den geschäftsführenden Direktoren im Rahmen des vom Verwaltungsrat beschlossenen Ausgestaltungsrahmens sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit den geschäftsführenden Direktoren
- Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung bestehender Anstellungsverträge

Dem Personal- und Vergütungsausschuss gehören folgende Mitglieder an: Ulrich Dietz (Vorsitzender), Dr. Annette Beller, Maria Dietz, Dr. Paul Lerbinger, Frank Riemensperger und Prof. Dr. Andreas Wiedemann.

Geschäftsführende Direktoren

Die Gesellschaft hat zwei geschäftsführende Direktoren, Marco Santos als CEO und Dr. Jochen Ruetz als CFO und stellvertretender CEO. Beide geschäftsführenden Direktoren sind zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats. Die GFT Technologies SE hat insoweit von der Ermächtigung in § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG Gebrauch gemacht, Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren zu bestellen, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Des Weiteren hat der Verwaltungsrat gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 der Satzung einen geschäftsführenden Direktor zum Chief Executive Officer (CEO) und den weiteren geschäftsführenden Direktor zum stellvertretenden CEO ernannt.

Informationen über die einzelnen geschäftsführenden Direktoren und ihre Aufgabenbereiche sind im Internet unter www.gft.de/mitglieder-der-geschaeftsfuehrung verfügbar.

Der Verwaltungsrat hat für die geschäftsführenden Direktoren in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 2 der Satzung der GFT Technologies SE eine Geschäftsordnung erlassen, die regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst wird. Die Geschäftsordnung umfasst auch die Informationsordnung, in der die Informations- und Berichtspflichten der geschäftsführenden Direktoren näher festgelegt sind.

Die geschäftsführenden Direktoren handeln nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren. Darüber hinaus beachten sie den Deutschen Corporate Governance Kodex im Rahmen der vom Verwaltungsrat jeweils aktuell abgegebenen Entsprechenserklärung. Die geschäftsführenden Direktoren sind an das Unternehmensinteresse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Sie berichten dem Verwaltungsrat, wie oben beschrieben, regelmäßig. Die geschäftsführenden Direktoren und insbesondere der CEO stehen zudem in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Dabei wird unter anderem zu Fragen der Strategieumsetzung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage sowie des Risikomanagements und der Compliance beraten.

Die geschäftsführenden Direktoren verantworten gemeinschaftlich die Geschäfte der Gesellschaft. Die wesentlichen Aufgaben umfassen die Umsetzung der Strategie, die operative Führung der Gesellschaft,

das Controlling sowie die Umsetzung des vom Verwaltungsrat beschlossenen Risikomanagements. Sie holen bei den in der Satzung und der Geschäftsordnung festgelegten Geschäften vorab die Zustimmung des Verwaltungsrats ein.

Die geschäftsführenden Direktoren treffen ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen (Präsenzsitzungen oder Videokonferenzen). Diese finden in der Regel monatlich statt. In eilbedürftigen Fällen werden Entscheidungen auch im Umlaufverfahren sowie per E-Mail getroffen. Für die Festlegung der Termine, die Einberufung und die Tagesordnung für Sitzungen, die Leitung dieser Sitzungen sowie das Sitzungsprotokoll ist der CEO verantwortlich. Die geschäftsführenden Direktoren sind beschlussfähig, wenn beide geschäftsführenden Direktoren an der Beschlussfassung teilnehmen. Die beiden geschäftsführenden Direktoren müssen Beschlüsse einstimmig fassen. Eine Angelegenheit, bei der keine Einigung erzielt werden kann, ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zur Kenntnis zu bringen, der dann in der Angelegenheit vermittelt und bei erfolgloser Vermittlung die Angelegenheit dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorlegt.

Ausschüsse haben die geschäftsführenden Direktoren nicht gebildet.

Zielgrößen für den Frauenanteil im Verwaltungsrat und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat der GFT Technologies SE hat in seiner Sitzung vom 9. Mai 2022 beschlossen, dass der Frauenanteil bis zum 30. April 2027

- im Verwaltungsrat 2/7,
- in der ersten Führungsebene, die aus den geschäftsführenden Direktoren der GFT Technologies SE besteht, 1/4,
- in der zweiten Führungsebene der GFT Technologies SE, die aus Executive Directors der GFT Technologies SE besteht, 1/6

betragen soll.

Angaben zur Einhaltung des Beteiligungsgebots bei der Besetzung der geschäftsführenden Direktoren (vgl. § 40 Abs. 1a SEAG) und von Mindestanteilen bei der Besetzung des Verwaltungsrats (vgl. § 24 Abs. 3 SEAG) sind nicht zu machen, da der Verwaltungsrat der GFT Technologies SE nicht aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht.

Kompetenzprofil und Ziele für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Diversitätskonzept für den Verwaltungsrat, Stand der Umsetzung

Die GFT Technologies SE bezieht die Angabepflichten gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB bzw. § 315d i. V. m. § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB bezüglich des vertretungsberechtigten Organs auf die geschäftsführenden Direktoren und bezüglich des Aufsichtsrats auf den Verwaltungsrat.

Kompetenzprofil, Ziele für die Zusammensetzung und Diversitätskonzept für den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat verfolgt mit dem von ihm verabschiedeten Kompetenzprofil das Ziel, dass seine Mitglieder in ihrer Gesamtheit über solche Kompetenzen und Erfahrungen verfügen, die für die Leitung und Überwachung des GFT Konzerns wesentlich sind. Dies wird unterstützt durch eine angemessene Vielfalt (Diversität) mit Blick auf Alter, Geschlecht, Ausbildung und internationale Erfahrung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen unterschiedliche berufliche Erfahrungen mitbringen und in ihrer Gesamtheit über solche Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten des GFT Konzerns wesentlich sind. Dies sind nach Ansicht des Verwaltungsrats vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- Informationstechnologie, einschließlich Digitalisierung
- Innovationen und Innovationsmanagement
- Branchen, in denen die Kunden des GFT Konzerns tätig sind
- Leitung und Überwachung eines kapitalmarktorientierten, international tätigen Konzerns, einschließlich Unternehmensstrategie und M&A
- Finanzen, insbesondere der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, des Controllings, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung
- interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme
- Recht und Compliance
- ESG- und Nachhaltigkeitsfragen, die für das Unternehmen bedeutsam sind

Der Verwaltungsrat der GFT Technologies SE soll sich zudem so zusammensetzen, dass – nach Einschätzung des Verwaltungsrats – mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nicht zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind, unabhängig sind von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren sowie von einem in Zukunft gegebenenfalls vorhandenen kontrollierenden Aktionär. Dabei ist die Eigentümerstruktur zu berücksichtigen.

Weiter ist im Verwaltungsrat als Voraussetzung für die effektive Zusammenarbeit eine angemessene Vielfalt (Diversität) zu berücksichtigen. Es wird eine ausgewogene Altersstruktur angestrebt. Beide Geschlechter sollen vertreten sein, und der Frauenanteil soll mindestens zwei Siebtel betragen (siehe dazu auch oben die Zielgrößen für den Frauenanteil im Verwaltungsrat). Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt als Verwaltungsrat sollen bei Amtsantritt mindestens 30 Jahre alt und nicht älter als 75 Jahre sein. Unter Berücksichtigung der maximalen Amtszeit von sechs Jahren beträgt die Altersgrenze für die Mitglieder des Verwaltungsrats demnach 81 Jahre.

Maßgeblich für die Entscheidung des Verwaltungsrats über einen Wahlvorschlag an die Hauptversammlung ist aber stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Nach Ansicht des Verwaltungsrats erfüllt die aktuelle Zusammensetzung die festgelegten Ziele sowie das Kompetenzprofil. Das Diversitätskonzept ist angemessen berücksichtigt, wenngleich der gewünschte Frauenanteil im Verwaltungsrat derzeit nicht erreicht wird (siehe dazu unten).

Mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nicht zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind, sind unabhängig (siehe dazu den untenstehenden Abschnitt „Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats“), und die Eigentümerstruktur wird berücksichtigt. Die Altersstruktur ist angemessen. Die Vorgaben des Kompetenzprofils werden erfüllt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bringen unterschiedliche berufliche und internationale Erfahrungen mit. In ihrer Gesamtheit verfügen die Mitglieder über solche Kompetenzen und Erfahrungen, die für die Leitung und Überwachung des GFT Konzerns wesentlich sind. Sie sind in ihrer Gesamtheit mit der Informationstechnologiebranche ebenso vertraut wie mit den Branchen, in denen die Kunden des Unternehmens tätig sind. Mehrere Mitglieder verfügen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Rechnungslegung, der Abschlussprüfung, der internen Kontrollsysteme und der Risikomanagementsysteme, jeweils einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Weiter verfügen sie über vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse in der Leitung und Überwachung eines kapitalmarktorientierten, international tätigen Konzerns, im Bereich der Unternehmensstrategie und in den Bereichen Recht und Compliance. Zu den Einzelheiten wird auf die nachstehende Qualifikationsmatrix für den Verwaltungsrat verwiesen.

Im Geschäftsjahr 2025 fand eine Wahl in den Verwaltungsrat statt: Frank Riemensperger wurde von der Hauptversammlung als weiteres Mitglied in den Verwaltungsrat gewählt. Der Verwaltungsrat achtete bei seinem Wahlvorschlag an die Hauptversammlung darauf, dass die aktuellen Ziele für die Zusammensetzung, das Diversitätskonzept und das Kompetenzprofil berücksichtigt wurden, auch wenn der Frauenanteil von zwei Siebtel auf zwei Achtel gefallen ist und damit die gewünschte Zielgröße unterschreitet. Der Verwaltungsrat war nach Abwägung aller Umstände der Ansicht, dass es im besten und vorrangigen Interesse des Unternehmens ist, die Kompetenzen des Verwaltungsrats mit der Wahl von Frank Riemensperger weiter auszubauen, insbesondere in den Bereichen digitale Technologien, Transformation und Strategie sowie Innovations- und Veränderungsmanagement.

Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bezieht die entsprechenden Empfehlungen des DCGK in Bezug auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder in Übereinstimmung mit der Empfehlung der EU-Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren / Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs- / Aufsichtsrats (dort Ziffer 4) nur auf diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind. Demzufolge enthalten die

nachstehenden Ausführungen keine Angaben zu denjenigen Mitgliedern des Verwaltungsrats, die zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind.

Der Verwaltungsrat erachtet eines seiner Mitglieder als unabhängig, wenn es (1) unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär und (2) unabhängig von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren ist.

Nach Einschätzung des Verwaltungsrats waren im Geschäftsjahr 2025 bis 5. Juni 2025 drei seiner Mitglieder unabhängig, namentlich Dr. Paul Lerbinger, Dr. Annette Beller und Prof. Dr. Andreas Wiedemann. Mit der Wahl der Hauptversammlung am 5. Mai 2025 kam Frank Riemensperger als weiteres unabhängiges Mitglied hinzu.

Kein kontrollierender Aktionär

Die Gesellschaft hat keinen kontrollierenden Aktionär. Ulrich Dietz hält circa 26 % der Aktien der Gesellschaft und verfügt demzufolge nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen. Mit Ulrich Dietz besteht kein Beherrschungsvertrag. Er verfügt in der Hauptversammlung nicht über eine Mehrheit. Eine Zurechnung von Stimmrechten anderer Personen an Ulrich Dietz gemäß § 34 WpHG erfolgt nicht.

Unabhängigkeit von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren

Ein Mitglied des Verwaltungsrats ist unabhängig von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder den geschäftsführenden Direktoren steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit seiner Mitglieder von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren berücksichtigt der Verwaltungsrat insbesondere, ob ein Mitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Mitglieds

- in den zwei Jahren vor der Wahl in den Verwaltungsrat ein geschäftsführender Direktor bzw. im Falle der Wahl in den Aufsichtsrat vor der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft war.
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Wahl in den Verwaltungsrat direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von diesem abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat.
- ein naher Familienangehöriger eines geschäftsführenden Direktors ist.
- dem Verwaltungsrat bzw. dem Aufsichtsrat vor der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft seit mehr als 12 Jahren angehört.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats Dr. Annette Beller, Frank Riemensperger sowie Prof. Dr. Andreas Wiedemann sind nach den genannten Indikatoren unabhängig. Dr. Paul Lerbinger erfüllt zwar einen Indikator, wird vom Verwaltungsrat aber dennoch als unabhängig eingeschätzt:

Dr. Paul Lerbinger ist seit Januar 2011 Mitglied des Verwaltungsrats bzw. des Aufsichtsrats vor der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft. Trotz der mehr als zwölfjährigen Zugehörigkeit zum Gremium ist er nach Einschätzung des Verwaltungsrats als unabhängig anzusehen. Dr. Lerbinger ist in jeder Hinsicht persönlich und finanziell unabhängig. Seine zahlreichen, vielfach auch kritischen Nachfragen und Kommentare in den Sitzungen zeigen ohne Zweifel, dass Dr. Lerbinger über die für die unabhängige und gewissenhafte Amtsführung notwendige Distanz zur Gesellschaft und zu den geschäftsführenden Direktoren verfügt. Zudem erachtet der Verwaltungsrat den Erfahrungsschatz von Dr. Paul Lerbinger, insbesondere seine Kenntnisse und Erfahrungen in der Bankbranche, als sehr wertvoll.

Qualifikationsmatrix für den Verwaltungsrat

	Ulrich Dietz (Vorsitzender)	Dr. Paul Lerbinger (stellv. Vorsitzender)	Dr. Annette Beller	Maria Dietz	Frank Riemensperger	Dr. Jochen Ruetz [1]	Marco Santos [1]	Prof. Dr. Andreas Wiedemann
Mitglied seit	18.08.2015	14.01.2011	22.06.2023	18.08.2015	05.06.2025	18.08.2015	20.06.2024	18.08.2015
Bestellt zum geschäftsführenden Direktor (Executive)						X	X	
Unabhängigkeit								
gem. Indikatoren im DCGK			X		X	n.a. [2]	n.a. [2]	X
gem. begründeter Einschätzung des Verwaltungsrats		X	X		X	n.a. [2]	n.a. [2]	X
Diversität								
Geburtsjahr	1958	1955	1960	1962	1962	1968	1975	1968
Geschlecht	männlich	männlich	weiblich	weiblich	männlich	männlich	männlich	männlich
Nationalität	DE	DE	DE	DE	DE	DE	BR	DE
Internationale Erfahrung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Ausgeübter Beruf	Vorsitzender des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE	Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE und ehemaliger Vorstandsvorsitzender der HSH Nordbank AG	Mitglied des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE und ehemalige Finanzvorständin der B. Braun SE	Mitglied des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE und ehemalige Leiterin des Einkaufs des GFT Konzerns	Gründer und Geschäftsführer der 440.digital GmbH sowie ehemaliger Vorsitzender der Geschäftsführung der Accenture Deutschland GmbH	Geschäftsführender Direktor der GFT Technologies SE (CFO & Stv. CEO) Verantwortlich für IT-Infrastruktur, Personalwesen, Finanzen, Investor Relations, Recht, Revision und M&A	Vorsitzender der geschäftsführenden Direktoren der GFT Technologies SE (CEO), Verantwortlich für Strategie und Geschäftsentwicklung, Märkte, Kommunikation und Marketing	Rechtsanwalt und geschäftsführender Partner der Sozietät Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz
Ausbildungshintergrund	Ingenieurwesen	Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft	Informatik	Betriebswirtschaft	Informatik	Recht

Fortsetzung auf nächster Seite →

Qualifikationsmatrix für den Verwaltungsrat (Fortsetzung)

	Ulrich Dietz (Vorsitzender)	Dr. Paul Lerbinger (stellv. Vorsitzender)	Dr. Annette Beller	Maria Dietz	Frank Riemensperger	Dr. Jochen Ruetz [1]	Marco Santos [1]	Prof. Dr. Andreas Wiedemann
Kompetenzen								
Informationstechnologie, Digitalisierung	X	X	X	X		X	X	
Innovationsmanagement	X			X	X		X	
Banken- und Versicherungs-branche		X	X		X		X	
Industrie (Anlagen- und Maschinenbau, Automobilindustrie)	X	X	X					
Unternehmensleitung und -kontrolle, einschl. Strategie und M&A	X	X	X	X	X	X	X	X
Finanzen		X	X	X	X	X		X
Risikomanagement und interne Kontrollsysteme		X	X	X	X	X		X
Finanzexperte		X	X			X		X
Recht / Compliance			X	X		X		X
Nachhaltigkeit / ESG [3]			X	X		X		X

1 Marco Santos und Dr. Jochen Ruetz sind zugleich zu geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft bestellt.
2 In Übereinstimmung mit der Empfehlung der EU-Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren / Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs- / Aufsichtsrats (dort Ziffer 4) wird nur für diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind, eine Einschätzung zur Unabhängigkeit vorgenommen.
3 Betrifft ESRS 2 GOV-1.23a und ESRS G1.GOV-1 5b und ist Teil der mit begrenzter Sicherheit geprüften Konzernnachhaltigkeitserklärung.

Diversitätskonzept für die geschäftsführenden Direktoren

Angesichts der Tatsache, dass die GFT Technologies SE gegenwärtig lediglich zwei geschäftsführende Direktoren hat, wird kein Diversitätskonzept verfolgt. Bei der Bestellung neuer geschäftsführender Direktorinnen und Direktoren wird sich der Verwaltungsrat an der aktuell geltenden Zielgröße für den Frauenanteil in Höhe von einem Viertel orientieren.

Die Anstellungsverträge mit allen geschäftsführenden Direktoren sehen vor, dass diese spätestens mit Ablauf des Jahres enden, in dem der geschäftsführende Direktor das 65. Lebensjahr vollendet.

Langfristige Nachfolgeplanung für die geschäftsführenden Direktoren

Der Verwaltungsrat ist gemeinsam mit den geschäftsführenden Direktoren für die langfristige Nachfolgeplanung für die geschäftsführenden Direktoren zuständig. Dazu tauschen sich die Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. die Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses regelmäßig mit den geschäftsführenden Direktoren aus, die dem Verwaltungsrat dabei auch geeignete interne Kandidaten vorstellen. Zudem präsentieren Führungskräfte des GFT Konzerns regelmäßig in Sitzungen des Verwaltungsrats. So kann sich dieser selbst ein Bild von deren persönlicher und fachlicher Eignung als geschäftsführende Direktoren machen. Darüber hinaus stellen der Verwaltungsrat sowie der Personal- und Vergütungsausschuss auch eigene Erwägungen zu geeigneten internen Kandidaten an bzw. evaluieren bei Bedarf auch externe Kandidaten.